

Ibendahl, Werner (MI)

Betreff: 20190325 Merkblatt AA zur Visumerteilung an Forscher/Wissenschaftler, Anwendungsvorrang des § 20 AufenthG
Anlagen: 2019-03-21-Schreiben-AA-Merkblatt-Forscher-Innenministerien.pdf; Forscher-Wissenschaftler-Merkblatt-AA.pdf

Von: Ibendahl, Werner (MI)

Gesendet: Montag, 25. März 2019 15:05

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: 20190325 Merkblatt AA zur Visumerteilung an Forscher/Wissenschaftler, Anwendungsvorrang des § 20 AufenthG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegendes Schreiben des Auswärtigen Amtes nebst Merkblatt übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -

Tel.: (0511) 120 - 6470

Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

14.11 - 12230/ 1-8 (§ 20)



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Innenministerien der Länder
Nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nur per E-Mail

Dr. Philipp Schauer
Referatsleiter für Ausländer- und Asylrecht
HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

BETREFF Erteilung von nationalen Visa an Forscher/Wissenschaftler
HIER Anwendungsvorrang § 20 Aufenthaltsgesetz
BEZUG -
ANLAGE 1 Merkblatt
GZ 508-9-11-540.30/12

BEARBEITET VON
508-9-11@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 21.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2018 haben die deutschen Auslandsvertretungen weltweit 5.571 Visa an Forscher und Wissenschaftler aus Drittstaaten erteilt. Die dabei zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen sind komplex und bereits seit Jahren durch europarechtliche Vorgaben bestimmt.

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, das am 01.08.2017 in Kraft getreten ist, wurden die für den Aufenthalt von Forschern maßgeblichen gesetzlichen Regelungen unter anderem dahingehend geändert, dass diese vorrangig vor den parallel weiter bestehenden Bestimmungen zu wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Gastwissenschaftlern anzuwenden sind. Die deutschen Auslandsvertretungen müssen seither bei Visumanträgen von Forschern/Wissenschaftlern prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Aufenthaltsgesetz erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist eine Anwendung des § 5 Beschäftigungsverordnung ausgeschlossen.

Zur Klärung der mit dem Anwendungsvorrang des § 20 Aufenthaltsgesetz verbundenen Fragen hat das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das anliegende Merkblatt verfasst. Die Auslandsvertretungen wurden darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, in denen § 20 Aufenthaltsgesetz vorrangig anwendbar ist, eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Vorschrift von den Antragstellern vorzulegen ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Ausländerbehörden entsprechend unterrichten würden. Das Merkblatt wurde auch der Allianz der Wissenschaftsorganisationen übersandt zur Weitergabe an ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Schauer

Merkblatt

Visumerteilung an Forscher/Wissenschaftler

In welchen Fällen ist § 20 Aufenthaltsgesetz anzuwenden?

Durch die Richtlinie (EU) 2016/801 (sog. REST-RL) wurde die früher für die Einreise von Forschern maßgebliche RL 2005/71/EG abgelöst. Die REST-RL wurde zum 01.08.2017 in deutsches Recht umgesetzt. Seither ist **§ 20 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Forscher i.S.d. § 38 f Absatz 2 Nr. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vorrangig** vor den weiterbestehenden nationalen Regelungen anzuwenden. „Forscher“ sind Drittstaatsangehörige,

1. die über einen **Doktorgrad** oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der **Zugang zu Doktoratsprogrammen** ermöglicht, verfügen und
2. von einer **Forschungseinrichtung ausgewählt** und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen werden,
3. um eine **Forschungstätigkeit**, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, **auszuüben**.

Was versteht man unter einer Forschungseinrichtung?

Forschungseinrichtung ist **jede öffentliche oder private Forschungseinrichtung** (§ 20 AufenthG i.V.m § 38a Absatz 1 Satz 1 AufenthV), die ungeachtet ihrer Rechtsform im Einklang mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet **ansässig** ist. Das gilt für **anerkannte und sonstige Forschungseinrichtungen**. Hinweise zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind auf dessen Internetseite veröffentlicht:

http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Forschung/Forschungseinrichtungen/forschungseinrichtungen-node.html;jsessionid=54370FCC009CA7AB1E7ED1E810EA470E.1_cid286

Forschungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie können auch **Unternehmen** sein, die Forschung betreiben. **Für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen ebenso wie überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen ist eine Anerkennung durch das Bundesamt nicht erforderlich, diese gelten als anerkannte Forschungseinrichtungen** (§ 38a Abs. 4a AufenthV).

Forschung ist jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. (§ 38a Abs. 1 Satz 2 AufenthV).

Gilt § 20 AufenthG nur, wenn ein Arbeitsverhältnis begründet werden soll?

§ 20 AufenthG betrifft **alle längerfristigen Aufenthalte (über 90 Tage) von Forschern bzw. forschenden Wissenschaftlern**. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen ein

Beschäftigungsverhältnis begründet werden soll, sondern auch Stipendiaten und selbstfinanzierte Forschungsaufenthalte. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 5 AufenthG).

Forscher dürfen **zusätzlich** zu ihrer Forschungstätigkeit eine **Lehrtätigkeit** nach nationalem Recht ausüben (§ 20 Absatz 5 Satz 1 AufenthG). Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erfüllt, hat der Forscher ein Wahlrecht.

Was ist eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag?

Bei Forschern und Wissenschaftlern (auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler), die (überwiegend) zu Forschungszwecken einreisen wollen, ist eine **Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag**, der folgenden Angaben enthalten muss, vorzulegen (§ 20 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, § 38f Absatz 1 AufenthV):

1. die Verpflichtung des Ausländers, sich darum zu bemühen, das Forschungsvorhaben abzuschließen,
2. die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Ausländer zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wird, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,
4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wird,
5. Beginn und voraussichtlichen Abschluss des Forschungsvorhabens sowie
6. Angaben zum beabsichtigten Aufenthalt zum Zweck der Forschung in einem oder mehreren weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801, soweit diese Absicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Gemäß § 38f Absatz 2 AufenthG kann eine Forschungseinrichtung eine

Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag nur wirksam abschließen, wenn

1. feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, insbesondere, dass über seine Durchführung von den zuständigen Stellen innerhalb der Forschungseinrichtung nach Prüfung seines Zwecks, seiner Dauer und seiner Finanzierung abschließend entschieden worden ist,
2. der Ausländer, der das Forschungsvorhaben durchführen soll, dafür geeignet und befähigt ist, über den in der Regel hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, und
3. der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Eine Muster-Aufnahmevereinbarung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingestellt unter:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungseinrichtungen/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html?jsessionid=173F0DC0EE0D59C5D15E57FCBD877A9B.2_cid294?nn=1367088

In welchen Fällen ist eine Kostenübernahmeverpflichtung abzugeben?

Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, müssen sich schriftlich zur **Übernahme der Kosten verpflichten**, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für

- a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
- b) eine Abschiebung des Ausländers.

Davon kann abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 AufenthG). Die Kostenübernahmeverpflichtung kann auch allgemein gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgegeben werden (§ 20 Abs. 3 AufenthG).

Gilt § 20 Aufenthaltsgesetz auch für Doktoranden?

§ 20 AufenthG gilt grundsätzlich nicht für Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines **Promotionsstudiums** ist (§ 20 Abs. 6 Nr. 4 AufenthG). Das betrifft nur Doktoranden, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt. Bei Doktoranden, die ausschließlich an einer **ausländischen Hochschule** eingeschrieben und zur Forschung einreisen wollen, gilt § 20 AufenthG. Doktoranden, die an einer **deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, fallen nur in den Fällen unter § 20 AufenthG, in denen die Forschung **nicht ausschließlich** zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines **Arbeitsvertrags** erstellt wird. Soweit für die Durchführung des Promotionsvorhabens ein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden und einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wird, hat § 20 AufenthG Vorrang gegenüber dem Aufenthalt zu Zwecken des Studiums (§ 16 AufenthG).

In welchen Fällen muss die Ausländerbehörde vor Erteilung des Visums beteiligt werden?

Die **Zustimmung der Ausländerbehörde** am künftigen deutschen Wohnort zur Erteilung des Visums ist nicht erforderlich bei Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung mit einer **anerkannten** Forschungseinrichtung abgeschlossen haben (§ 34 Satz 1 Nr. 4 AufenthV). Bei **nicht anerkannten** Forschungseinrichtungen gilt die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen und zwei Werktagen widerspricht (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV).